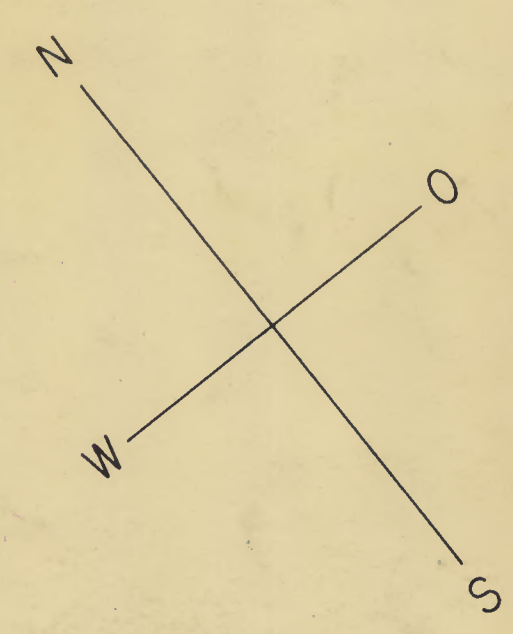
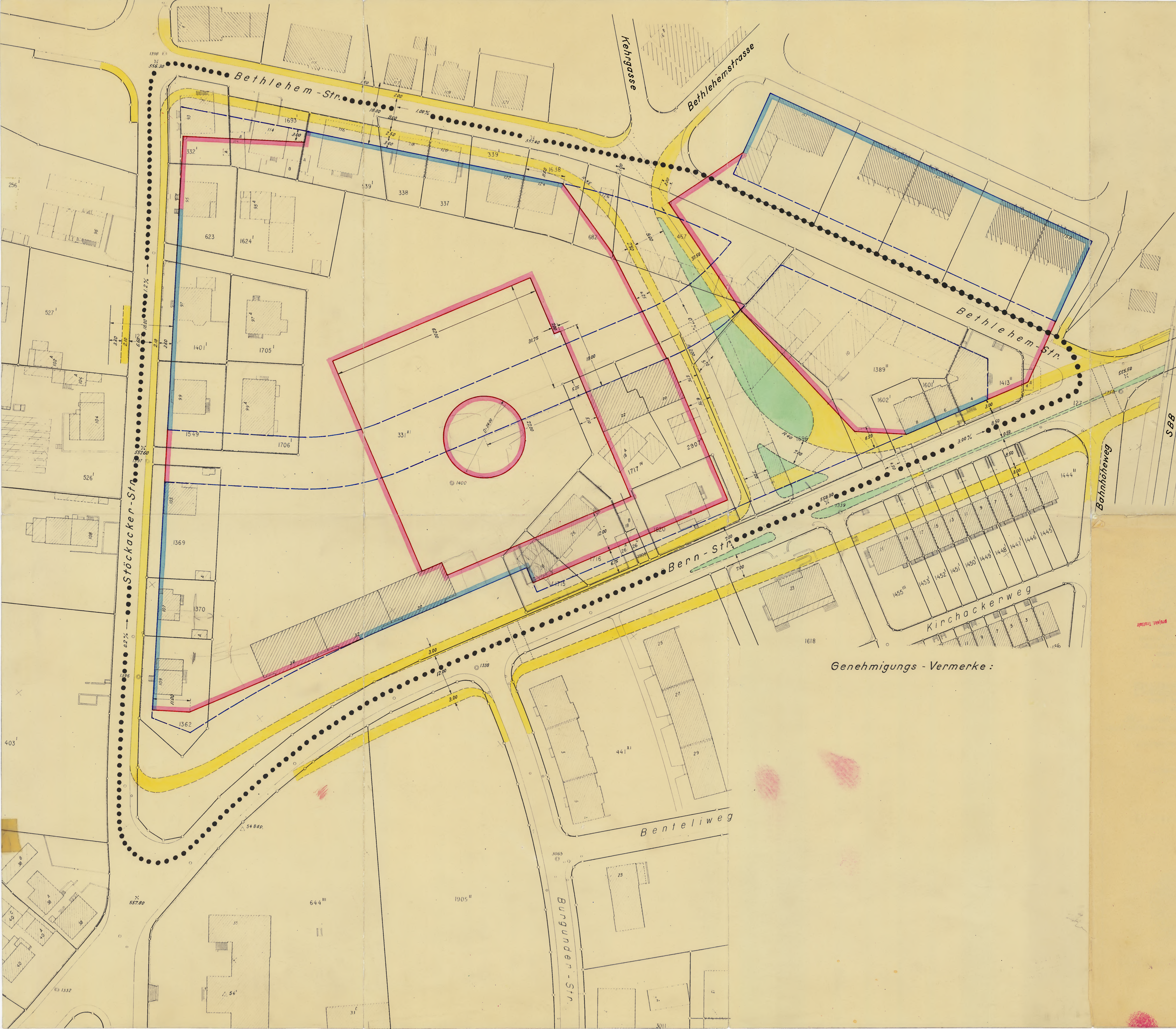




Legende

- vom Reg. Rat genehmigte Baulinien
- v. R. R. genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften

Städt. Baudirektion I
BERN
18. SEP. 1956
Nr. 1254/12

333

KANTON BERN

STADTKANZLEI
17. SEP. 1956
ERLACHERHOF BERN

**Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates**
Sitzung vom 31. August 1956

5381. Alignementsplan. — Gestützt auf § 6 ff. des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 wird der von der Einwohnergemeinde Bern in ihrer Gemeindeabstimmung vom 12./13. Mai 1956 beschlossene Alignements- und Bebauungsplan Bernstrasse—Bethlehemstrasse—Stöckackerstrasse mit Sonderbauvorschriften unter Vorbehalt von Drittmansrechten und der vom Gemeinderat beschlossenen kleinen Modifikation vom 15. August 1956 (Parzellen Nrn. 1400 und 1715) genehmigt.

Die Einsprache, vertreten durch [redacted], Bern, wurde zurückgezogen.

Der Regierungsratthaler von Bern erhält den Auftrag, diesen Beschluss dem [redacted] und dem Gemeinderat von Bern, letzterem unter Zustellung eines Doppels Alignementsplan, zu eröffnen. Von der Gemeinde Bern sind die Gesamtkosten von Fr. 20.50 zu beziehen und durch das Regierungsratthaleramt mit den entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel Beschluss und Alignementsplan sind für das Amtsschreib bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber: [Signature]

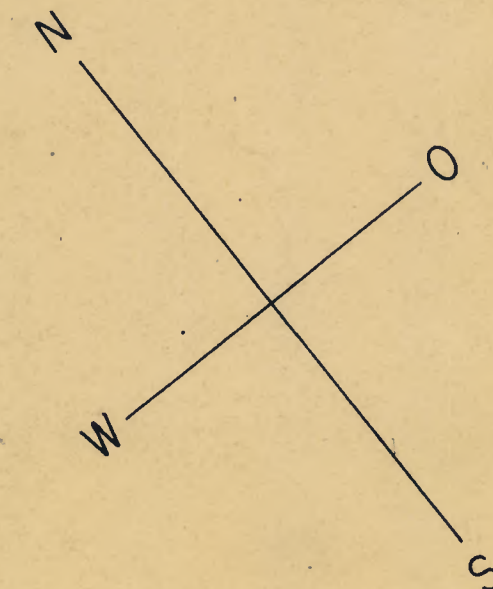
Tarifizierter Doppel dient als Kassabehuf.
Je 1 Doppel Archiv

Hatzenpauer
Hergemüller
Jm. Kretsch

18. 9. 56.

Städt. Baudirektion I
Sekretär u. Kassier:
[Signature]

Genehmigungs - Vermerke :



Legende

- vom Reg. Rat genehmigte Baulinien
- - - v. R. R. genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
- Neue Baulinien
- Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften

Stadtplanungsamt Bern

Nº 3073



Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten,
BERN, den 3. Aug. 1955

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *König* Der Stabschreiber: *Klein*

Bebauungsplan

**Bernstr. - Bethlehemstrasse -
Stöckackerstrasse**

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Genehmigt durch den
Gemeinderat der Stadt Bern
Bern, den 14. Dez. 1955
Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: *Steig*



Der Stadtschreiber:

Willems

Bern, den 30. Nov. 1955

Der Stadtplaner:
H. Reinhard





Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 3. 1. Aug. 1956

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Müller

Der Staatschreiber:

Heinrich

Alignementsplan

Bernstr. - Bethlehemstrasse - Stöckackerstrasse

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Genehmigt durch den
Gemeinderat der Stadt Bern

Bern, den 14. Dez. 1955

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Rey

Der Stadtschreiber:

Müller



Bern, den 30. Nov. 1955

Der Stadtplaner:

H. Rothard

Sonderbauvorschriften

zum

Alignementsplan Bernstrasse-Bethlehemstrasse-Stöckackerstrasse

(Plan Nr. 3069 vom 30. November 1955)

Art. 1. Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Alignementsplan Nr. 3069 durch eine schwarz-punktierte Umrandung bezeichnete Gebiet.

Art. 2. Bauklassen-Einteilung *

Die Einreihung des oben umschriebenen Gebietes in die Bauklasse III A wird aufgehoben. Das Gebiet soll nach Massgabe der nachfolgenden Sonderbauvorschriften überbaut werden.

Art. 3. Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 3073 vom 30. November 1955 ist für die Lage der Häuser und die Gruppen- und Reihenbildung wegleitend.

Art. 4. Zulässige Geschosshöhen und Gebäudehöhen

Die Gebäude dürfen 4 Vollgeschosse und eine maximale Höhe von 14,0 m erhalten, mit folgenden Ausnahmen:

Das im Bebauungsplan mit A bezeichnete sternförmige Gebäude darf 8 Geschosse erhalten; die mit B und C bezeichneten Baukörper Ecke Bethlehemstrasse-Stöckackerstrasse resp. Ecke Bethlehemstrasse-Bernstrasse je 5 Geschosse. Dabei dürfen das Gebäude A 25,0 m und die Gebäude B und C 17,0 m hoch werden. Der Ausbau des Daches ist nicht gestattet.

Die Gebäudehöhe wird von der mittleren Höhenlage des an das Gebäude anschliessenden gewachsenen Bodens bis zum Hauptgesims gemessen.

Art. 5. Dachgestaltung

Das Gebäude A ist mit einem horizontalen Flachdach abzudecken.

Die übrigen Gebäude sollen Satteldächer mit Ziegeldacheindeckung erhalten, deren Dachneigung 35° n.T. nicht überschreitet. Die Kniewände dürfen maximal 80 cm hoch werden.

Die Erstellung von Dachaufbauten (Lukarnen, Giebel auf der Traufseite, Türme und dergleichen) ist nicht gestattet. Beim Gebäude A mit dem Flachdach kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen für Treppenhaus- und Liftaufbauten gewähren.

Art. 6. Grenz- und Gebäudeabstände

a. Bis auf eine Tiefe von 11 m müssen die Gebäude seitlich an die Grenze gestellt werden wenn

1. schon ein Gebäude an der Grenze steht;
2. das Nachbargrundstück noch nicht überbaut ist;
3. das Nachbargebäude in einer Entfernung von mindestens 10 m von der Brandmauer steht.

- b. Wird nicht auf die Grenze gebaut, so muss der Grenzabstand folgendes Mindestmass aufweisen, wenn nicht der Nachbar seine Zustimmung zur Verringerung erteilt:
rückwärts 8/10 der Fassadenhöhe
seitlich 6/10 der Fassadenhöhe; aber bei Fassaden über 10 m Höhe: 6,0 m.
- c. Der Gebäudeabstand muss da, wo keine andere Vorschrift besteht, folgende Mindestmasse aufweisen:
rückwärts 8/10 der Summe der beidseitigen Fassadenhöhen
seitlich 6/10 der Summe der beidseitigen Fassadenhöhen.
Beträgt die Summe der beidseitigen Fassadenhöhen 20 oder mehr Meter, so ist ein minimaler Gebäudeabstand von 12 m einzuhalten.
- d. Für Eckgrundstücke und die an diese angrenzenden Gebäude, sowie bei Schrägstellung der Gebäude in bezug auf die Strassenrichtung, und im Zweifelsfalle entscheidet die Baupolizeibehörde über die Anwendung dieser Regeln.
- e. Wenn wegen unabänderlichen Verhältnissen die Ueberbauung eines Grundstückes oder die dem Art. 4 entsprechende Gebäudehöhe oder Geschoszahl bei Beachtung der vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände nicht möglich ist, so ist die Baupolizeibehörde berechtigt, Ausnahmen von den vorgeschriebenen Abständen zu gestatten, soweit die städtebaulichen Verhältnisse es verlangen und die gesundheitlichen Interessen es erlauben.

Art. 7. Unterirdische Einstellgaragen

Unterirdische Einstellgaragen können auch ohne Zustimmung des Nachbarn an die Märsche gebaut werden. Sie sind auch ausserhalb der Baulinien zulässig, wenn sie allfällige Strassenverbreiterungen nicht behindern, und ohne wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs gut erreichbar sind. Die Garagezufahrten dürfen maximal 12 % Steigung oder Gefälle erhalten.

Art. 8. Grünflächen

Auf den Freiflächen ausserhalb der Baulinien dürfen keine oberirdischen Bauten, auch keine Autogaragen, erstellt werden.

Art. 9. Stellung zur Bauordnung

Sofern in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 30. November 1955.

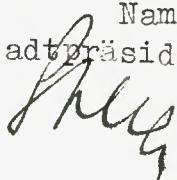
Der städt. Baudirektor I:

* Der neuen Bauordnung angepasst
am 15. Januar 1956.

Genehmigt durch den Gemeinderat
Bern, den 7. März 1956

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:



Z e u g n i s

Oeffentliche Auflage: 17. Dezember 1955 - 6. Januar 1956
Publikation Amtsblatt: 17. Dezember 1955
Publikation Stadtanzeiger: 17. Dezember 1955 + 27. Dezember 1955
Gemeindeabstimmung vom 12./13. Mai 1956
Ergebnis: 17'096 Ja 2'858 Nein

Bern, den 5. Juni 1956

Der Stadtschreiber:



Wullhülser

Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten,
BERN, den 31. Aug. 1956

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Wullhülser

Wullhülser

